



Thüringer Finanzministerium · PSF 900461 · D-99107 Erfurt

FREISTAAT THÜRINGEN

Finanzministerium



Stadt Eisenach
Herrn Oberbürgermeister Doht
Markt 2
99817 Eisenach

Nachrichtlich:
Thüringer Landesverwaltungsamt
Thüringer Innenministerium

E-Mail, Fax

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon, Name	Datum
Anträge vom 19.12.2011	H 1200-1720-2012-61304-Eisenach		6. Juni 2012

Gewährung von Bedarfszuweisungen an die Stadt Eisenach aus Mitteln des Landesausgleichsstocks

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

aufgrund der o.g. Anträge der Stadt Eisenach erlässt das Thüringer Finanzministerium auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 bis 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) in der Fassung vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S 259), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 528) folgenden Bescheid:

1. Der Stadt Eisenach wird für das Haushaltsjahr 2012 eine nichtrückzahlbare Bedarfszuweisung in Höhe von 1.263.000,00 EUR zur Haushaltskonsolidierung gewährt. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.
2. Die Auszahlung der Bedarfszuweisung erfolgt nach Bestandskraft dieses Bescheides wie folgt:
 1. Rate in Höhe von 525.898,00 EUR nach Bestandskraft,
 2. Rate in Höhe von 737.102,00 EUR zum 30. September 2012.
3. Die Bewilligung der Bedarfszuweisung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung. Eine Rückforderung der Bedarfszuweisung bleibt vorbehalten, falls nachträglich Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten festgestellt werden, die für die Bemessung der Bedarfszuweisung von Bedeutung waren. Außerdem wird die Gemeinde ausdrücklich auf das Prüfungsrecht durch die Rechtsaufsichtsbehörde und den Thüringer Rechnungshof hingewiesen.
4. Die Bewilligung erfolgt unter der **auflösenden Bedingung**, dass die Stadt Eisenach der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 31. August 2012 ein beschlossenes und von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde genehmigtes Haushaltssicherungskonzept vorlegt, welches mindestens die folgenden Maßgaben erfüllt:

TFM 103
© 09.2009

Dienstgebäude
Gleitende Arbeitszeit
Telekontakte
E-Mail
Bankverbindung

Ludwig-Erhard-Ring 7, 99099 Erfurt

Bitte Besuche und Anrufe möglichst in den Kernzeiten MO-DO: 08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr, FR: 08.30-12.30 Uhr

Zentrale: (03 61) 37-900 FAX: (03 61) 37-96 650

Poststelle@tfm.thueringen.de

Landesbank Hessen-Thüringen (HELA,BA), BLZ 820 500 00, Konto-Nr. 300 4444 019
DIC: HELADEFB20, IBAN: DE370205000004444019 (für Auslandszahlungen)

Linie 9 „Häckerstraße“

- angemessene Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten, insbesondere
 - Hebesatz Grundsteuer A mindestens 332 v.H.,
 - Hebesatz Grundsteuer B mindestens 472 v.H.,
 - Hebesatz Gewerbesteuer mindestens 460 v.H.,
 - Erhebung kostendeckender Gebühren und Entgelte für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde im rechtlich zulässigen und angemessenen Rahmen, deren Kostendeckungsgrad mindestens 10 % über dem Landesdurchschnitt des Jahres 2010 (auf der Basis amtlicher Statistiken des Thüringer Landesamtes für Statistik) liegt, soweit dies gesetzlich nicht anders bestimmt ist. Einrichtungen der Bereiche Abfall, Abwasser und Wasser müssen kostendeckend arbeiten.
 - Erhebung von Beiträgen einschließlich Vorausleistungen mit dem rechtlich zulässigen Höchstsatz.
- Grundsätzliche Vermeidung von Ausgaben, die nicht unmittelbar der Durchführung von kommunalen Pflichtaufgaben dienen. Hierbei ist jede einzelne freiwillige Leistung hinsichtlich der Frage, ob die Erfüllung der Aufgabe weiterhin notwendig ist oder ob darauf verzichtet werden kann bzw. zumindest eine Reduzierung in Betracht kommt, zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung und der Abbau sind als Bestandteil des Haushaltssicherungskonzepts zu dokumentieren. Ziel muss eine Reduzierung der freiwilligen Leistungen auf ein finanzierbares Maß sein.
- Vermeidung von Ausgaben für Investitionen im pflichtigen eigenen Wirkungskreis, soweit diese nicht unabweisbar sind und die Deckung unter Einhaltung des Konsolidierungszieles gewährleistet ist.
- Ausnutzung aller Konsolidierungsmöglichkeiten bei der Erfüllung der pflichtigen Aufgaben. Hierbei sind auch die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit in die Prüfung einzubeziehen. Dies gilt auch für die Erfüllungsintensität bei der Wahrnehmung der Pflichtaufgaben. Vorhandene Ermessensspielräume, die Konsolidierungsmöglichkeiten eröffnen, sind auszunutzen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist als Bestandteil des Haushaltssicherungskonzepts zu dokumentieren.
- Soweit die Stadt über Beteiligungsvermögen verfügt, ist zudem darauf zu achten, dass die Grundsätze des § 75 Abs. 1 ThürKO in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt ausreichend gewahrt sind.

5. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

1.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2011 beantragte die Stadt Eisenach für das Haushaltsjahr 2012 die Gewährung von Bedarfszuweisungen für die Fortführung der Investitionsmaßnahmen „Sanierung Berufsschulzentrum“ in Höhe von 1.263.000,00 EUR, „Tor zur Stadt“ in Höhe von 752.972,00 EUR sowie für die „Neuanschaffung Gerätewagen Logistik 2“ in Höhe von 135.000,00 EUR.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2011 führt die Stadt diesbezüglich aus, dass ihr die zum 1. Januar 2012 beabsichtigte Änderung der Rechtslage hinsichtlich der Gewährung von Bedarfszuweisungen bekannt sei, die Aufstellung, Beratung, Beschlussfassung und Genehmigung des von der Stadt aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes jedoch noch einen längeren Zeitraum beanspruchen werde. Dies sei insbesondere im Hinblick auf die Maßnahme „Sanierung Berufsschulzentrum“ problematisch, da die Baumaßnah-

me ggfs. gestoppt werden müsse, wenn die städtischen Eigenmittel in 2012 nicht bereitgestellt würden.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde führte in seiner Stellungnahme vom 25. Januar 2012 aus, dass die Voraussetzungen zur Gewährung einer Bedarfszuweisung gem. § 27 Abs. 1 bis 4 ThürFAG durch die Stadt Eisenach nicht erfüllt seien.

Diesbezüglich erfolgte am 17. Februar 2012 ein Gespräch mit der Stadt. Hierbei wurde seitens der Stadt die Dringlichkeit der Fortführung der Maßnahme „Sanierung Berufsschulzentrum“ herausgestellt. Seitens des Thüringer Finanzministeriums wurde im Rahmen dieses Gesprächs nochmals deutlich gemacht, dass Bewilligungen von Bedarfszuweisungen für einzelne Investitionsmaßnahmen nach der Neuregelung des § 27 ThürFAG nicht mehr in Betracht kommen. Vielmehr ist die Bewilligung von Bedarfszuweisungen grundsätzlich nur noch im Rahmen der Haushaltskonsolidierung möglich und hierfür ist durch die Stadt zwingend ein von der Rechtsaufsicht genehmigtes Haushaltssicherungskonzept vorzulegen. Auch wurde mitgeteilt, dass notwendige und nicht aufschiebbare Investitionsmaßnahmen bei der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes berücksichtigt werden können.

Mit E-Mail vom 27. April 2012 wurde dem Thüringer Finanzministerium ein Vermerk des Amtes für Tiefbau und Grünflächen übermittelt, in dem die Dringlichkeit damit begründet wird, dass weitere Aufträge ausgelöst werden müssten, um den Bauablauf nicht zu gefährden. Eine Störung würde dazu führen, dass auch weiterhin das Objekt Palmental 22 genutzt werden müsse und hierfür erhebliche Betriebskosten anfielen. Außerdem sei das Bestandsgebäude aufgrund von bereits notwendig gewordenen Eingriffen in die Haustechnik nicht mehr umfänglich nutzbar, was zu einer Beeinträchtigung des Schulbetriebes führe. Des Weiteren wird in der E-Mail dargelegt, dass die Vorlage eines vom Stadtrat beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorliegenden Verwaltungsakte Bezug genommen.

II.

Nach § 27 Abs. 1 S.1 ThürFAG werden Gemeinden und Landkreisen aus dem Landesausgleichsstock Bedarfszuweisungen in Form von Zuweisungen und rückzahlbaren Überbrückungshilfen zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 ThürFAG u.a. bestimmt für die Durchführung der Haushaltskonsolidierung in kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen. Voraussetzung für die Gewährung ist ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept.

Die Stadt Eisenach verfügt derzeit nicht über ein Haushaltssicherungskonzept, das die zur Gewährung von Bedarfszuweisungen nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 ThürFAG notwendigen Maßgaben erfüllt.

1. Im Hinblick auf die dargelegte Dringlichkeit der Fortführung der Maßnahme „Sanierung Berufsschulzentrum“ und die bei einem Baustopp möglichen negativen Folgen sowie unter dem Gesichtspunkt, dass es sich hierbei um eine kommunale Pflichtaufgabe handelt, ist es im vorliegenden Fall vertretbar, der Stadt Eisenach im Vorgriff auf die Vorlage eines die Maßgaben erfüllenden genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes eine Bedarfszuweisung zu gewähren. Diese Bedarfszuweisung ist auf eine mögliche spätere Konsolidierungshilfe anzurechnen.

Die Auszahlung der Bedarfszuweisung erfolgt in zwei Raten in Höhe von 525.898,00 EUR nach Bestandskraft und in Höhe von 737.102,00 EUR zum 30. September 2012.

2. Da die Stadt Eisenach lediglich die Dringlichkeit der Fortführung der Maßnahme „Sanierung Berufsschulzentrum“ darlegen konnte, sind die Anträge auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für die Maßnahmen „Tor zur Stadt“ und „Beschaffung Gerätewagen Logistik 2“ abzulehnen, da die erforderlichen Voraussetzungen zur Gewährung einer Bedarfszuweisung nach § 27 ThürFAG nicht vorliegen.

III.

Da die Stadt Eisenach noch kein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept vorlegen kann, dass die vom Thüringer Finanzministerium für alle Antragsteller von Bedarfszuweisungen ab dem Ausgleichsjahr 2012 angewandten notwendigen Voraussetzungen zur Gewährung von Bedarfszuweisungen erfüllt – eine Entscheidung über die Ausreichung einer Bedarfszuweisung jedoch geboten ist, um die bei einem Baustop eintretenden Folgen in einem pflichtigen Aufgabenbereich zu vermeiden - erfolgt die Bewilligung der Bedarfszuweisung unter der auflösenden Bedingung, dass die Stadt Eisenach dem Thüringer Finanzministerium bis spätestens zum 31. August 2012 ein beschlossenes und von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde genehmigtes Haushaltssicherungskonzept vorlegt, welches die unter Nummer 4 festgelegten Maßgaben erfüllt.

Die Fristsetzung erfolgt um dem Thüringer Landesverwaltungsamt, unter Bezugnahme auf dessen Schreiben an die Stadt Eisenach vom 14. Mai 2012, mit dem die Stadt Eisenach aufgefordert wurde, bis zum 31. Juli 2012 ein vom Stadtrat beschlossenes und genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept vorzulegen, eine angemessenen Frist zur Prüfung des Konzeptes einzuräumen.

Die Nebenbestimmung zu Nummer 4 hat zur Folge, dass bei Nichterfüllung der Bedingung die unter Nummer 1 bewilligte und ausgezahlte Bedarfszuweisung auf Grund des Wegfalls der Begünstigung zurückzuerstatten ist.

Die Nebenbestimmung erfolgt in Anwendung des § 36 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 3 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Peter Kleine

Anlage: Eingangsbestätigung und Rechtsmittelverzicht

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

.....
(Ort, Datum)

Thüringer Finanzministerium
Referat 307
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

Vorab per Fax: 0361 – 37 96 658

Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock

hier: Eingangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht

Bezug: Ihr Bewilligungsbescheid vom

Ihre Zeichen:

bewilligte Bedarfszuweisung:€

Erklärung:

1. Der o.a. Zuwendungsbescheid ist am eingegangen.

2. Auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird verzichtet.
(Falls nicht zutreffend, bitte streichen.)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift / Stempel des Zuwendungsempfängers)